

Der Text dieser Fachprüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Hinweis:

Die FPO alt gilt weiterhin für Studenten, die

1. **vor** dem WS 2001/02 das Studium des Chemieingenieurwesens aufgenommen haben,
2. **vor** dem WS 2003/04 in das Hauptstudium des Diplomstudiums oder in das weitere Studium des Bachelorstudiums treten,
3. **vor** dem WS 2004/05 das Masterstudium aufnehmen.

Ansonsten gilt die **FPO neu**

(http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/Studiensatzungen/TECHFAK/FPO_Chemieingwesen_NEU.pdf).

- FPO alt -

Fachprüfungsordnung für den Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengang Chemieingenieurwesen der Technischen Fakultät an der Universität Erlangen-Nürnberg (FPOCIW)

Vom 1. Dezember 1998 (KWMBI 1999 II S. 190)

geändert durch Satzung
vom 13. Juli 1999 (KWMBI II S. 882)

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes und § 51 der Qualifikationsverordnung erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Fachprüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Geltungsbereich

(1) ¹Die Fachprüfungsordnung regelt die Prüfung im wissenschaftlichen Studium des Chemieingenieurwesens. ²Sie ergänzt die Prüfungsordnung für die Diplomprüfung der Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg (DiplPrOTF)¹ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Im Studiengang Chemieingenieurwesen sind neben dem Abschluss Diplom die Abschlüsse Bachelor und Master möglich.

¹⁾ jetzt **Allgemeine Prüfungsordnung**
(http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/Studiensatzungen/TECHFAK/DPO_TechnischeFak.pdf) für die Diplom-, Bachelor- sowie Masterprüfungen an der Technischen Fakultät

§ 2

Akademische Grade

Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden je nach Abschlussart folgende akademische Grade verliehen:

1. bei bestandener Diplomprüfung der akademische Grad "Diplom-Ingenieur Univ." beziehungsweise "Diplom-Ingenieurin Univ." (beide Male abgekürzt "Dipl.-Ing. Univ."), an Absolventinnen auf Antrag in männlicher Form,
2. bei bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.") und
3. bei bestandener Masterprüfung der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt "M.Sc.").

§ 3

Umfang des Studiums, Regelstudienzeiten

(1) ¹Das Studium des Chemieingenieurwesens mit dem Abschlussziel Diplom setzt sich aus Lehrveranstaltungen im Umfang von 164 SWS, verteilt auf acht Semester, der Anfertigung einer sechswöchigen Studienarbeit und der Durchführung eines dreiwöchigen Projektierungskurses zusammen. ²Hinzu kommen drei Monate für die Ableistung der in das Studium integrierten berufspraktischen Tätigkeit und sechs Monate für die Durchführung der Diplomarbeit. ³Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester.

(2) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium mit anschließendem Masterstudium beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit und der Masterthesis und des Ablegens der entsprechenden Prüfungen insgesamt 10 Semester.

(3) ¹Das Studium des Chemieingenieurwesens mit dem Abschluss des Bachelor setzt sich aus Lehrveranstaltungen im Umfang von 136 SWS, verteilt auf sechs Semester, der in das Studium integrierten berufspraktischen Tätigkeit von sechs Wochen und der Anfertigung einer sechswöchigen Bachelorarbeit zusammen. ²Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(4) ¹Das Studium des Chemieingenieurwesens mit dem Abschluss Master setzt sich aus Lehrveranstaltungen im Umfang von 28 SWS, verteilt auf zwei Semester, der Durchführung eines dreiwöchigen Projektierungskurses, der in das Studium integrierten berufspraktischen Tätigkeit von drei Monaten, worauf eine während des Bachelorstudiums erbrachte berufspraktische Tätigkeit angerechnet wird, und sechs Monaten zur Durchführung der Masterthesis zusammen. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. ³Hat der Kandidat die Qualifikation zum Masterstudium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder an einer Fachhochschule erworben, so beträgt die Regelstudienzeit vier Semester.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) ¹Das Diplomstudium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und ein viersemestriges Hauptstudium, das mit der

Diplomhauptprüfung abgeschlossen wird. ²Beide Prüfungen sollen studienbegleitend abgelegt werden.

(2) ¹Das Bachelorstudium umfasst das Grundstudium und die Diplomvorprüfung gemäß Absatz 1 Satz 1 sowie ein weiteres Studium von zwei Semestern. ²Es wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen, die studienbegleitend abgelegt werden soll.

(3) Bachelor- und Diplomstudium sind bis zum Ende des sechsten Semesters durchlässig.

(4) Das Masterstudium umfasst die Lehrveranstaltungen des siebenten und achten Semesters, die nach der Studienordnung für die Studenten des Diplomstudiums vorgesehen sind, und im Falle von § 3 Abs. 4 Satz 3 weitere aufbauende Lehrveranstaltungen.

(5) Das Studium des Chemieingenieurwesens wird je nach Abschlussart mit der Diplomarbeit, der Bachelorarbeit oder der Masterthesis abgeschlossen.

I. Diplomvorprüfung

§ 5

Teilung der Diplomvorprüfung

Die Diplomvorprüfung soll studienbegleitend abgelegt werden in dem unmittelbar auf die Vorlesungszeit des Fachsemesters folgenden Prüfungszeitraum.

§ 6

Meldung zur Diplomvorprüfung

(1) Der Kandidat soll sich so rechtzeitig zur Diplomvorprüfung anmelden, dass er die letzte Prüfung bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt hat.

(2) Eine Einzelprüfung nach § 8 Abs. 1 kann noch im Hauptstudium wiederholt werden, wenn die zugehörige Prüfung zuvor bereits erstmals abgelegt wurde.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomvorprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Einzelprüfung sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der zu prüfenden Fächer:

1. Anorganische und Analytische Chemie:
Schein Anorganisch-chemisches Praktikum
2. Organische Chemie:
Schein Organisch-chemisches Praktikum
3. Physikalische Chemie I und II:
Schein Physikalisch-chemisches Praktikum

(2) ¹Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur letzten Einzelprüfung der Diplomvorprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme (nachgewiesen durch einen Schein) an den Fächern:

- Elektrotechnik
- Instrumentelle Analytik

Technisches Zeichnen
Wärme- und Stoffübertragung
Werkstoffkunde.

²Ferner ist eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens sechs Wochen (Grundpraxis) gemäß den Praktikantenrichtlinien nachzuweisen.

(3) ¹Der zum Erwerb eines Leistungsnachweises nach Absatz 1 und 2 erforderliche Wissensstand (erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung) wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate oder Hausarbeiten nachgewiesen. ²Zu Beginn der Lehrveranstaltung gibt der dafür verantwortliche Hochschullehrer bekannt, welche Leistungen für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nötig sind. ³Nicht erfolgreich absolvierte Veranstaltungen können zweimal wiederholt werden. ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag.

§ 8

Umfang und Durchführung der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung im Fach

1. Physikalische Chemie
und je einer Klausurarbeit in den Fächern
2. Organische Chemie
3. Anorganische und Analytische Chemie
4. Mathematik für Ingenieure I und II
5. Mathematik für Ingenieure III und IV
6. Physik
7. Konstruktionslehre I
8. Technische Mechanik.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in den Fächern nach Absatz 1 Nrn. 4 und 5 jeweils eineinhalb Stunden, im Übrigen jeweils drei Stunden.

(3) Für die Ermittlung der Gesamtnote der Diplomvorprüfung werden die Noten in den in Absatz 1 Nrn. 4 und 5 genannten Fächern einfach und die Noten der übrigen Fächer doppelt gewertet.

II. Diplomhauptprüfung

§ 9

Teilung der Diplomhauptprüfung

Die Diplomhauptprüfung soll studienbegleitend abgelegt werden in dem unmittelbar auf die Vorlesungszeit des Fachsemesters folgenden Prüfungszeitraum.

§ 10

Meldung zur Diplomhauptprüfung

(1) Bis zur Anmeldung zur ersten Einzelprüfung der Diplomhauptprüfung müssen alle Prüfungen der Diplomvorprüfung abgelegt und bis auf eine Prüfungsleistung bestanden sein.

(2) Spätestens bei der Anmeldung zur fünften Einzelprüfung der Diplomhauptprüfung muss die Diplomvorprüfung insgesamt bestanden sein.

(3) Der Kandidat soll sich so rechtzeitig zur Diplomhauptprüfung anmelden, dass er die letzte Einzelprüfung bis zu Beginn des 9. Semesters abschließt.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomhauptprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Einzelprüfung sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der zu prüfenden Fächer:

1. aus den Kernfächern gemäß §13 Abs. 1 Nr. 1: Reaktionstechnik und Trenntechnik: je ein Praktikumschein
2. aus den gewählten Vertiefungsfächern gemäß §13 Abs. 1 Nr. 2: je ein Praktikumschein

(2) Weiterhin ist Zulassungsvoraussetzung für die erste Vertiefungsfachprüfung der erfolgreiche Abschluss von mindestens vier Kernfachprüfungen sowie das Bestehen des zugehörigen Kernfaches (s. §13).

(3) Zulassungsvoraussetzung zur letzten Einzelfachprüfung der Diplomhauptprüfung ist der Nachweis

1. der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (nachgewiesen durch Schein) von vier der fünf Ergänzungsfächer
Anlagenprojektierung
Computeranwendungen
Fabrikationsverfahren
Konstruktionslehre II
Prozessautomatisierung,
2. einer mindestens mit ausreichend bewerteten Studienarbeit,
3. über den erfolgreichen Abschluss des Projektierungskurses.

(4) ¹Der zum Erwerb eines Leistungsnachweises erforderliche Wissensstand (erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung) wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate oder Hausarbeiten nachgewiesen. ²Zu Beginn der Lehrveranstaltungen gibt der für sie verantwortliche Hochschullehrer bekannt, welche Leistungen für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nötig sind. ³Nicht erfolgreich absolvierte Veranstaltungen können zweimal wiederholt werden. ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag.

§ 12

Studienarbeit

(1) ¹Die Studienarbeit dient dazu, die selbständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen des Chemieingenieurwesens zu erlernen. ²Sie ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie bei einer Bearbeitungszeit von ca. 230 Stunden in sechs Wochen abgeschlossen werden kann. ³Eine Verlängerung auf maximal 10 Wochen ist nur in besonderen Fällen möglich.

(2) ¹Der betreuende Hochschullehrer setzt Anfangs- und Abgabetermine fest und benotet die Studienarbeit nach der Notenskala des § 9 Abs. 1 und 2 DipIProTF. ²Ist die Studienarbeit mit einer Note schlechter als 4,0 benotet worden oder gilt sie wegen einer vom Studenten zu vertretenden Fristüberschreitung als mit nicht ausreichend bewertet, so ist die Studienarbeit nicht bestanden.

(3) ¹Eine nicht bestandene Studienarbeit kann nur einmal wiederholt werden, eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Das Thema der Studienarbeit kann der Student einmal innerhalb der ersten drei Wochen nach seiner Ausgabe zurückgeben. ³Die Rückgabe muss von dem betreuenden Hochschullehrer dem Prüfungsamt schriftlich angezeigt werden. ⁴Bei einer Wiederholung der Studienarbeit ist die Rückgabe ausgeschlossen.

(4) Die Studienarbeit gilt als nicht bestanden, wenn das Thema der Arbeit verspätet oder unzulässigerweise zurückgegeben wird.

§ 13

Umfang und Durchführung der Diplomhauptprüfung

(1) Die Diplomhauptprüfung besteht aus

1. je einer Klausurarbeit in den sieben Kernfächern

Apparattetechnik und Chemiemaschinenbau

Mechanische Verfahrenstechnik

Reaktionstechnik

Strömungsmechanik

Technische Thermodynamik

Trenntechnik

Umweltverfahrenstechnik und Recycling,

2. je einer mündlichen Einzelprüfung in drei frei wählbaren Vertiefungen (Vertiefungsfächer) aus den sieben Kernfächern gemäß Nr. 1
und

3. je einer mündlichen Einzelprüfung in zwei Wahlpflichtfächern gemäß Absatz 4.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in den sieben Kernfächern (Absatz 1 Nr. 1) jeweils drei Stunden.

(3) Die Dauer der mündlichen Einzelprüfungen beträgt in den drei Vertiefungsfächern und den zwei Wahlpflichtfächern (Absatz 1 Nr. 2 und 3) jeweils etwa 30 Minuten.

(4) ¹Folgende Wahlpflichtfächer stehen zur Auswahl:

Abfallaufbereitung

Angewandte Thermodynamik

Anwendung der Strömungsmechanik

Apparattetechnik und Chemiemaschinenbau

Auslegung strömungsmechanischer Anlagen

Chemische Fabrikationsverfahren

Computersimulation im Chemieingenieurwesen

Computersimulation und Thermische Trennverfahren

Dynamik von Flüssigkeitsfilmen

Feinreinigungstechnik

Gas-Feststoff-Strömungen

Hochdruckapparate und –maschinen

Hochdruck-Trenntechnik

Meßmethoden der Thermodynamik

Numerische Strömungsmechanik

Recycling

Rheologie / Rheometrie
Sicherheitstechnik
Strömungsmechanik nicht-newtonscher Fluide
Strukturanalyse
Thermische Abfallverwertung
Verbrennungstechnik
Wärmeanlagen und Kraftwerkstechnik
Wärmeüberträger
Zerstäubung von Flüssigkeiten.

²Andere in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Ziel des Studiums stehende Wahlpflichtfächer können auf Antrag des Studenten vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(5) ¹Der Kandidat kann zusätzliche Wahlfächer absolvieren. ²Die Aufnahme der Noten dieser Prüfungen ist in § 16 Abs. 4 DiplPrOTF geregelt.

§ 14

Diplomarbeit (zu §§ 15, 17 DiplPrOTF)

(1) ¹Das Thema der Diplomarbeit wird von einem in der Technischen Fakultät hauptberuflich tätigen Hochschullehrer des Chemieingenieurwesens vergeben. ²§ 14 Abs. 3 DiplPrOTF bleibt unberührt. ³Das Thema kann erst dann ausgegeben werden, wenn der Kandidat alle Einzelprüfungen der Diplomhauptprüfung abgelegt und die Prüfung in nicht mehr als einem Fach zu wiederholen hat. ⁴Weiterhin ist der Nachweis einer während des Studiums abgeleiteten berufspraktischen Tätigkeit von mindestens drei Monaten gemäß den Praktikantenrichtlinien erforderlich.

(2) Die Dauer der Diplomarbeit ist auf sechs Monate begrenzt.

§ 15

Bewertung von Leistungen (zu § 18 DiplPrOTF)

(1) Das Zeugnis enthält:

1. die Prüfungsfächer der Diplomhauptprüfung gemäß § 13 Abs. 1
2. die gewählten Ergänzungsfächer (keine Note: Bewertung: ‚mit Erfolg‘) gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1
3. das Thema der Studienarbeit
4. das Thema der Diplomarbeit mit den zugehörigen Noten.

(2) ¹Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Noten der Prüfungsfächer gemäß §13 Abs. 1, der doppelt gewerteten Diplomarbeit sowie der Note der Studienarbeit ermittelt. ²Die in den Wahlpflichtfächern gemäß §13 Abs. 1 Nr. 3 erzielten Noten werden jeweils mit dem Faktor 0,5 gewichtet.

III. Bachelorprüfung

§ 16

Meldung zur Bachelorprüfung, Ablegung der Bachelorprüfung

(1) Der Kandidat soll sich so rechtzeitig zur Bachelorprüfung anmelden, dass er die letzte Prüfung bis zu Beginn der Lehrveranstaltungen des siebenten Semesters abschließt.

(2) § 9 und § 10 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 17

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

(1) § 11 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend.

(2) Zulassungsvoraussetzung zur letzten Einzelfachprüfung der Bachelorprüfung ist der erfolgreiche Abschluss (nachgewiesen durch Schein) von zwei der fünf Ergänzungsfächer:

Anlagenprojektierung
Computeranwendungen
Fabrikationsverfahren
Konstruktionslehre II
Prozessautomatisierung

(3) § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18

Umfang und Durchführung der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. je einer Klausurarbeit in den in § 13 Abs. 1 Nr. 1 genannten sieben Kernfächern; § 13 Abs. 2 gilt entsprechend; und
2. der Bachelorarbeit.

§ 19

Bachelorarbeit

(1) § 12 gilt entsprechend.

(2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in englischer Sprache erstellt.

§ 20

Bewertung der Leistungen der Bachelorprüfung

(1) Das Zeugnis enthält die Prüfungsfächer der Bachelorprüfung gemäß § 19, die Gesamtnote der Diplomvorprüfung gemäß § 8 Abs. 3 sowie das Thema und die Note der Bachelorarbeit.

(2) Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Noten gemäß § 19 und der Note der Bachelorarbeit ermittelt.

IV. Masterprüfung

§ 21

Meldung zur Masterprüfung, Ablegung der Masterprüfung

(1) Der Kandidat soll sich so rechtzeitig zur Masterprüfung anmelden, dass er sie bei konsekutivem Studium von Bachelor und Master (§ 3 Abs. 2) bis zu Beginn des neunten Semesters, im Übrigen bis zum Beginn des dritten Semesters, im Falle des § 3 Abs. 4 Satz 3 bis zu Beginn des vierten Semesters abschließt.

(2) Eine Einzelfachprüfung der Masterprüfung oder der erfolgreiche Abschluss eines Ergänzungsfaches kann nach Ausgabe der Masterthesis abgelegt werden.

(3) Bis zum Abschluss der Masterthesis müssen auch diese Leistungen erfolgreich nachgewiesen sein.

(4) § 9 gilt entsprechend.

§ 22

Qualifikation zum Masterstudium, Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Qualifikationsvoraussetzung zum Masterstudium ist ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes Studium des Chemieingenieurwesens. ²Diese Qualifikation wird nachgewiesen durch ein Zeugnis über

1. die Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung,
2. die Bachelorprüfung einer anderen deutschen oder ausländischen Universität,
3. das Diplom oder den Master einer deutschen Fachhochschule oder
4. einen anderen vergleichbaren Hochschulabschluss.

³Die Abschlüsse gemäß Satz 2 Nrn. 2 bis 4 müssen der Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung gleichwertig sein. ⁴Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Ist eine Gleichwertigkeit nicht gegeben, so kann der Prüfungsausschuss das Ablegen von Zusatzprüfungen verlangen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Nachweise beizufügen:

1. ein Zeugnis nach Absatz 1 Satz 2,
2. zur Prüfung in den Vertiefungsfächern der jeweilige Praktikumschein aus den gewählten drei Vertiefungsfächern gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2,
3. zur letzten Einzelfachprüfung: Über die erfolgreiche Teilnahme an zwei der fünf Ergänzungsfächer gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1, die nicht bereits zur Bachelorprüfung nachzuweisen waren,
4. zur letzten Einzelfachprüfung: Über den erfolgreichen Abschluss des Projektierungskurses und
5. zur Vergabe der Masterthesis: Über eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens drei Monaten gemäß den Praktikantenrichtlinien, worauf eine während des Bachelorstudiums erbrachte berufspraktische Tätigkeit angerechnet wird.

(3) § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 23

Umfang und Durchführung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. je einer mündlichen Einzelprüfung in drei frei wählbaren Vertiefungen (Vertiefungsfächer) aus den sieben Kernfächern gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1,
2. je einer mündlichen Einzelprüfung in zwei Wahlpflichtfächern gemäß § 13 Abs. 4 und
3. der Masterthesis.

(2) § 13 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.

§ 24 Masterthesis

(1) § 14 gilt entsprechend.

(2) Die Masterthesis wird in der Regel in englischer Sprache erstellt.

§ 25 Bewertung der Leistungen der Masterprüfung

(1) Das Zeugnis enthält

1. die drei Vertiefungsfächer (§ 13 Abs. 1 Nr. 2),
2. die zwei Wahlpflichtfächer (§ 13 Abs. 1 Nr. 3),
3. die gewählten zwei Ergänzungsfächer (keine Note: Bewertung: "mit Erfolg") gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1,
4. das Thema der Masterthesis und die zugehörigen Noten.

(2) Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Noten der Vertiefungsfächer und der mit dem Faktor 0,5 gewichteten Wahlpflichtfächer sowie der doppelt gewichteten Masterthesis ermittelt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen § 26

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*)

²Sie findet keine Anwendung auf Studenten, die vor dem WS 1998/99

1. das Grundstudium des Chemieingenieurwesens aufgenommen und noch nicht mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen haben
oder

2. in das Hauptstudium getreten sind.

³Studenten, die zwischen dem Wintersemester 1997/98 und dem Wintersemester 1998/99 in das Hauptstudium eingetreten sind, können sich abweichend von Satz 2 Nr. 2 bei der Anmeldung zu einer Prüfung im Prüfungstermin Herbst 1998 für die Anwendung dieser Fachprüfungsordnung entscheiden, sofern sie noch keine Prüfung nach der bislang geltenden Fachprüfungsordnung erbracht haben.

(2) Mit dem Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung tritt zugleich die Fachprüfungsordnung für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Chemieingenieurwesen an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 3. Januar 1989 (KWMBI II S. 68), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 1993 (KWMBI II S. 662), vorbehaltlich der Regelung in Absatz 1 Sätze 2 und 3 außer Kraft.

*) Tag der ursprünglichen Bekanntmachung ist der 1. Dezember 1998.